

II-14480 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7071 13

1994 -07- 15

ANFRAGE

der Abgeordneten Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend bosnische Kriegsflüchtlinge

"Das menschliche Augenmaß bei der Anwendung des Ausländergesetzes sei offensichtlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land nicht gegeben, kritisierte der ÖGB-OÖ. Es sei daher einerseits höchste Zeit, diesen unmenschlichen Vorgangsweisen einen Riegel vorzuschieben und andererseits die Schwachstellen im Gesetz, die dies begünstigen, rasch zu beseitigen."

Nicht nur bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, sondern auch bei anderen Behörden Österreichs kommt es zu "unmenschlichen Vorgangsweisen", die sich insbesondere aufgrund der zu § 12 AufG erlassenen Verordnung (BGBl 368/1994) ergeben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Häufig werden bosnische Kriegsflüchtlinge als Mitreisende bei den Grenzkontrollstellen durchgewunken, ohne daß sie einen Einreisestempel erhalten. Entsprechend den Bestimmungen des Grenzkontrollgesetzes (§ 10 Abs 1) haben die Personen die Weisungen der Grenzkontrollorgane zu befolgen. In letzter Zeit treten vermehrt Fälle auf, wonach Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die von den Grenzkontrollorganen durchgewunken wurden bzw aus anderen Gründen keinen Einreisestempel in ihre Reisedokumente erhalten, mittels Bescheid ausgewiesen werden.
 - a) Ist diese Vollzugspraxis mit Ihrem Ministerium abgestimmt?
 - b) Wurde von Ihrem Ministerium eine derartige Vorgangsweise der Behörden bei bosnischen Flüchtlingen, die nach dem 1.7.1993 in Österreich eingereist sind und keinen Einreisestempel aufweisen können, angewiesen?
 - c) Wenn ja, aufgrund welcher Bestimmung wurde eine derartige Weisung erteilt?
 - d) Entspricht es Ihrer Rechtsauffassung von den internationalen Gepflogenheiten hinsichtlich der Einreise, wenn sich bosnische Kriegsflüchtlinge der Grenzkontrolle

stellen, von den Grenzkontrollorganen aber durchgewunken werden oder aus anderen Gründen keinen Einreisestempel erhalten?

- e) Wenn nein, was verstehen Sie unter den internationalen Gepflogenheiten betreffend die Einreise?
2. Laut Anmerkung zu § 12 AufG von Beamten Ihres Ministeriums (Mag. Johann Bezdeka und Peter Graser) besteht für bosnische Kriegsflüchtlinge aufgrund der Verordnung (BGBl 368/1994) ein Aufenthaltsrecht in Form eines generellen Rechtsaktes im Gegensatz zu Sichtvermerken, die individuelle Rechtsakte darstellen.
- a) Teilen Sie diese Rechtsauffassung?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, werden die zuständigen Beamten der Aufenthaltsbehörden und Fremdenpolizei diesbezüglich geschult?
3. Welche konkrete Aufgaben und Funktion haben die Beamten der Fremdenpolizei, die im Haus Erdbergstraße/Ecke Modecenterstraße, in der die Bosnienhilfe untergebracht ist, ein Zimmer angemietet hat?
- a) Gibt es eine Weisung Ihrerseits, daß die Beamten, die dort Dienst tun, generell alle bosnischen Kriegsflüchtlinge kontrollieren?
- b) Wenn ja, warum?
4. Wie lautet der Vertrag, der zwischen dem Bund und dem Land Wien betreffend der Bosnienhilfe abgeschlossen wurde?
5. Was sind die Bedingungen, die bosnische Kriegsflüchtlinge erfüllen müssen, damit sie Bosnienhilfe im Sinne des oben genannten Vertrages erhalten?
6. Laut Mitteilung des bosnischen Botschafters ist in Bosnien-Herzegowina eine Verordnung in Kraft, wonach während der kriegerischen Ereignisse ein Erlangen oder Aufgeben der bosnischen Staatsbürgerschaft nicht möglich ist.
- a) Erhalten auch bosnische Kriegsflüchtlinge ein Aufenthaltsrecht gemäß § 12 AufG, wenn sie "nur" einen kroatischen oder einen "serbischen" Reisepaß oder einen Reisepaß der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Jugoslawien besitzen, sofern sie vor dem 1.7.1993 oder nach dem 1.7.1993 entsprechend den internationalen Gepflogenheiten über eine Grenzkontrollstelle eingereist sind?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, gibt es diesbezüglich eine Weisung an die Behörden, die die Aufenthaltsbewilligungen erteilen bzw der Fremdenpolizei?
7. a) Wie rechtfertigen Sie die Tatsache, daß aufgrund der Verordnung, BGBl 368/1994, bosnische Kriegsflüchtlinge, die über keine gültigen Reisepapiere verfügen bzw sich keine gültigen Reisepapiere vor der Flucht besorgen konnten